

A N F R A G E von Eva Torp (SP, Hedingen) und Prof. Peter Weber (Grüne, Wald)

betreffend Rückführung in Fruchtfolgeflächen

Fruchtfolgeflächen sind Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete (Art.2 a. RPG); sie umfassen das ackerfähige Kulturland, vorab das Ackerland und die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen und werden mit Massnahmen der Raumplanung gesichert. Sie sind vollumfänglich der Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG zuzuweisen. Der Gesamtumfang der Fruchtfolgeflächen ist dauernd zu erhalten. Die Böden dürfen nur in sehr beschränktem Umfang und in der Regel nur unter gleichwertiger Kompensation umgenutzt werden. Irreversible zerstörende Nutzungen sind nicht zulässig. Der Kanton Zürich hat nicht mehr genügend Fruchtfolgefläche. Bereits heute fehlen gegenüber dem Sachplan Fruchtfolgeflächen 1'000 ha (Anfrage Hürlimann KR-Nr. 34/2005). Die Vollzugshilfe zum Sachplan Fruchtfolgeflächen 2006 liegt nun vor, der Handlungsbedarf für den Kanton Zürich ist offensichtlich.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Laut der Vollzugshilfe zum Sachplan Fruchtfolgeflächen können die durch Golfplätze beanspruchten Flächen nicht zu den Fruchtfolgeflächen gezählt werden. Kann der Kanton Zürich weiterhin 44'000 ha Fruchtfolgefläche sicherstellen? Wenn nein, welche Folgen hat dies für den Kanton Zürich und wie gedenkt der Regierungsrat diese Vollzugshilfe umzusetzen?
2. In der Antwort des Regierungsrates auf die Anfrage KR-Nr. 161/1992 ging der Regierungsrat von einer potentiellen Rückbaumöglichkeit von 70 - 95% einer Golfplatzfläche aus. Wie sieht das konkret aus, an Hand des geplanten Golfplatzes Bonstetten/Wettswil, der zu einem erheblichen Teil Fruchtfolgefläche beanspruchen will? Wie lange dauert es, bis der Boden dieses Golfplatzes wieder als Fruchtfolgefläche genutzt werden könnte? Nach 5 und 10 Jahren Golfplatzbenutzung? Berücksichtigt werden muss dabei die Bodenverdichtung beim Bau von Golfplätzen, Wegen, Gebäuden und beim Bau des Greens und Roughs.
3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass ein durch die öffentliche Hand mitfinanziertes Werk zur Bodenverbesserung (z.B. Drainagesysteme) bei der Umnutzung von Fruchtfolgefläche beim Bau eines Golfplatzes nicht beeinträchtigt werden?
4. Wer stellt die Finanzierung des Rückbaus sicher, wo nicht-landwirtschaftszonenkonforme Gebäude und Einrichtungen wie die eines Golfplatzes in der Landwirtschaftszone errichtet werden und wieder einer zonenkonformen Nutzung zugeführt werden sollen? (Private, Gemeinden, Kanton?)
5. Wer haftet, wenn der Boden einer Golfanlage irreversible Schäden aufweist? Wird analog zu Kiesgruben in der Landwirtschaftszone auch bei den Golfanlagen eine Kautionsicherung gestellt? Wenn ja, in welcher Höhe, wenn nein, warum nicht?
6. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Idee, neben dem subventionierten Hochbau in der Landwirtschaft auch einen subventionierten Rückbau einzuführen?

7. Werden heute bestehende Golfanlagen, Familiengärten, Sportanlagen, Reitsportzentren und Freibäder im Kanton Zürich als Fruchtfolgeflächen ausgewiesen? Wie viele ha machen diese zusammen aus?
8. Welche Pestizide (Pflanzenschutzmittel, PSM) sind auf Golfanlagen im Kanton Zürich erlaubt, innerhalb und ausserhalb des Greens? Wie werden der Boden eines Golfplatzes und die Gewässer in der Nähe kontrolliert? Wer kontrolliert die Bewirtschaftung der Golfplätze, damit schädliche Auswirkungen auf Grundwasser und Oberflächengewässer und die Anreicherung von Pestiziden in den Böden ausgeschlossen werden können?
9. Wann wurde letztmals dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) die Veränderung von Lage, Umfang und Qualität der Fruchtfolgeflächen im Kanton Zürich mitgeteilt?

Eva Torp
Prof. Peter Weber